

Von Heinrich Ludwig Zurlaubens Entsetzung als Landschreiber der Freiem Ämter 1670

Autor(en): **Müller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **32 (1958)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Heinrich Ludwig Zurlaubens Entsetzung als Landschreiber der Freien Ämter 1670

Dr. Hans Müller, Wohlen

Die Landvögte und Landschreiber der gemeinen Herrschaften werden gerne als die Nachbilder jener Prokonsuln und Landpfleger römischen Angedenkens hingestellt, deren Konterfei Cicero in seinen Verinischen Reden gegeben hat. In der Tat sind im 16. und 17. Jahrhundert die Klagen der Untertanen sehr häufig gegen Landvögte und Landschreiber, die auf alle möglichen Weisen ihre gesetzlichen Einkünfte zu steigern versuchten, vor allem durch ungesetzliche Taxen, Erpressungen, Bestechungsgelder und Bussen. Man hatte die hohen Wahlsummen und Praktiziergelder herauszuschlagen und benützte oft das Amt als willkommene Quelle zur Bereicherung. Ueber die Aufgabe des Landschreibers führt K. Strebel¹⁾ folgendes aus: «Die ständige Abwesenheit der Vögte von der Vogtei bedingte einen Ersatz. Diese Aufgabe erfüllte der Landschreiber. Er hatte die Schreibarbeiten des Vogtes zu erledigen und war zugleich sein Stellvertreter in der Vogtei. Er hatte die Kompetenz, ‚pott zu erlauben und auch zu gepieten‘ und ungehorsame mit dem Turm zu bestrafen. In Abwesenheit des Vogtes besorgte er alle täglichen, weniger wichtigen Geschäfte. In seinem Namen siegelte er alle Dokumente, die Anspruch auf Rechtsgültigkeit machten. Die dadurch erzielten Einnahmen hatte er genau einzutragen und dem Landvogt auszuhändigen. Dem Landschreiber der obern Freien Aemter war auf Erlaubnis der regierenden Orte hin gestattet, einen Unterschreiber zu halten. Seine Wahl war dem Landschreiber überlassen, unterstand aber der Zustimmung des Syndikats. Er hatte die Aufgabe, bei Examinationen der Gefangenen das Protokoll zu führen, während der Landschreiber an Stelle des Landvogtes die Untersuchung vornahm und siegelte. Des Siegels durfte sich aber nur der Landschreiber bedienen. Besoldet wurde der Unterschreiber vom Landschreiber, der an dessen Stelle die Gefälle einzog, die etwa 450 gl ausmachten. In den untern Aemtern leitete der Landschreiber die Schreibarbeiten allein. Die Aufgaben der beiden Landschreiber waren

die gleichen. Alle amtlichen Dokumente, soweit nicht die niedern Gerichtsherren in dieses Recht übergriffen, mussten von ihnen ausgestellt und unterschrieben werden. Die Landschreiber der untern Aemter waren für 16 Jahre im Dienst und wurden der Reihe nach, entsprechend dem Regierungsanteil der drei Orte, eingesetzt. Glarus stellte den ersten Landschreiber von 1713—1733 und kam erst 1796 wieder an die Reihe. Wie der Landvogt, hatte auch der Landschreiber, der durch das Los gewählt wurde, im genannten Ort recht ansehnliche Abgaben zu entrichten. In den obern Freien Aemtern waren die Verhältnisse anders. Seit alter Zeit hatte Zug das Recht, die Landschreiberei in den Freien Aemtern Bürgern seines Standes zu übertragen. So kam das Amt geradezu erblich an die Familie Zurlauben, die es verstand, vor dem Tode des Inhabers die Nachfolge einem Familienglied zu sichern, selbst dann, wenn kein Volljähriger in Aussicht stand.»

Dass der Landschreiber nach dem Landvogt die bedeutsamste und respektierlichste Person war, beweist folgende Notiz: 1659 kommt der Tagsatzung zur Kenntnis, der Landschreiber in den Freien Aemtern werde zu Bremgarten bei Prozessionen, beim Opfern in der Kirche und bei öffentlichen Kirchgängen vom Magistrat so wenig respektiert, dass er nicht nur ihm, sondern auch den Ratsdienern nachgehen müsse, was allzu verkleinerlich sei. Sie verordnete, «dass zur Erhaltung des obrigkeitlichen Respektes in dergleichen Occasionen die obrigkeitlichen Amtsleute anders nicht der Präeminenz halber sollen traktiert und gehalten werden, als wiezu Baden und Frauenfeld gebraucht werde.»

Noch im 17. Jahrhundert waren die Klagen gegen die Landschreiber sehr häufig. Absolutistische Regierungsweise war bei ihnen ausgeprägter als bei den Landvögten. Im Jahre 1639 wurde das Treiben des Landvogtes und des Landschreibers in den Freien Aemtern so unerträglich, dass sich das Volk aufraffte, zu Boswil und Wohlenschwil Versammlungen abhielt und Abgeordnete wählte, welche die Klagen der Tagsatzung vorbringen mussten. Die regierenden Stände ordneten hierauf einen Tag nach Bremgarten an. Die Klagen betrafen hauptsächlich den Landschreiber Zurlauben von Zug.²⁾ Zunächst wurde erforscht, «wie alles hergegangen und welches die Anweiser (Anstifter) gewesen, heimliche Zusammenkünfte anzuzetteln.» Und was war der Erfolg dieses allgemeinen Notschreies der Freien Aemter? Die Tagsatzung fand, «dass unser Landvogt und Landschreiber über die wider

ihn eingelegten Beschwerden und Klagen genugsam, ehrlich, redlich und wohl verantwortet, also dass wir ihn im Namen unseres Herrn und Obern solchergestalten für genugsam entschuldigt halten. Sintemalen aber etliche Gemeinden und sonderbare Personen in dieser Handlung nicht geringe Informalitäten mit absonderlichen und heimlichen Zusammenkünften, auch Aufwiegelung und angestellter Inquisition wider ihre Vorgesetzte, als Landvogt und Landschreiber gebraucht, haben wir ihnen solches nach Notdurft untersagen lassen.» Die grossen Kosten der Untersuchung wurden auf mehrere Gemeinden und Private verteilt. War die Obrigkeit im 18. Jahrhundert gewillt, wegen Ausbeutung und Gewalt Herrschaft streng gegen fehlbare Vögte und Landschreiber vorzugehen, so konnte man sich im 17. Jahrhundert zu entscheidenden Massnahmen, wie derjenigen der Absetzung oder finanziellen Entschädigung nicht aufraffen. Nur einmal zeigte das Syndikat berechnete Strenge; der Schaden traf eben nicht nur die Untertanen, sondern auch die regierenden Orte. Nach langen Verhandlungen wagten die Gesandten den Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben abzusetzen, der ein würdiges Pendant zum später abgesetzten Landvogt David Martin aus Glarus bildet.³⁾

Heinrich Ludwig Zurlauben wurde 1664 an Stelle seines Vaters Beat Jakob Zurlauben ⁴⁾ lebenslänglicher Landschreiber und zu diesem Amte beeidigt, wobei ihm seine Pflichten gegen die Obrigkeiten und die Untertanen vorgehalten wurden. Der Eid lautete: «Ihr sollent schweren den H. Eidgenossen der freyen Aempteren regierenden Orthen Threw und Wahrheit zue halten, Ihren nuz zue fürderen und schaden zue wenden. Ihre habende recht und gerechtigkeit eweren vermögen nach zue erhalten und, so Ihnen daran eingriff oder abgang beschehen wollte, dasselbig gemelten Herren oder Ihrem Landtvogt zue offenbahren und anzuezeigen, auch wan ein Landtvogt euch erforderet in sachen zu rathen, es seye in rechtshändlen oder andern weg, dasselbige zue thuen nach ewerem besten verstand; Auch ein gemeiner unparteyischer schreiber und Amtman zue sein dem Reichen wie dem Armen und dem Armen wie dem Reichen, niemand zue lieb noch zue leidt, Und weder in rechts- noch buesswürdigen sachen mieth noch gaaben zuenemmen; Auch des ordentlichen gemachten Schreibertaxes Euch zueurnüogen, Alle Fähl, Freffel und buossen fleissig einzueschreiben und auffsehens zue haben, dass der Landtvogtey gemachten ordnungen

staht und gnuog beschehe, damit uff iedes erforderen Ihr bey everen Eidt bericht geben könntent ; Also ewere Ampt auffrecht, redlich und mit Wahrheit, wie von altem hero khommen, nach ewerem besten vermögen versehen, gehtrewlich und ohn alle gefahr». ⁵⁾ Nun dieser Heinrich Ludwig Zurlauben zeigte sich bald als ein sehr eigenwilliger, gewaltttätiger und geldsüchtiger Mann mit absolutistischen Satrapen-Allüren. Bereits 1666 mussten sich die zuständigen Orte mit ihm wegen in Merischwanden ausgestossenen Schmähworte befassen. Darüber berichtet das Gerichtsbuch 1 des Amts Merenschwand folgendes: ⁶⁾ «Us Befelch des hochgeehrten, wohl Edelgeborenen Gestrengen Herr, Herr Alegons von Sonnenberg, Schultheiss und stattvennery loblicher Stadt Lucern, dieser Zeit Regierender Landtvogt des Ampts Mereschwandt, wie auch der ehrenten Richtern, als Untervogt Ruodolf Giger, Bouwmeister alt Untervogt Hans Schärer der Zeit amman des würdigen Gotshaus Eschenbach, Hans Wäber und Hans Wey wie mithaften Seckelmeister Jeronimus Lüthart, Wird Herr Heinrich Ludwig Zurlauben, Landschriber der freyen Aembter im Ergeüw kraft gegenwärtiger Schrift, eröffnet und angekündt, dass als deme in nechst hingewichner Fasnacht, an hochzeitlicher Morgenmahl an baltiser Honegers zur Mereschwandt gehaltener Hochzeit, Er Herr Landtschriber Zurlauben, die von den Löblichen Orten zue Baden geweste Herren Ehrengesandten insgemein und ohne einige Vorbehalten, mit ehrenberüörten, schwören und unguoten Zuelangen öffentlich angriffen und beladen, sonder ohne allen schüchen, noch in andern geföhrlichen und weith us schendtlichen Betreüung Worten ⁷⁾ dergestalten usbrochen, dass hochwohl ernamster regierender Herr Landvogt tragentes Ampts halben veranlasst worden, von Oberkeits wegen zu intervenieren und nach form rechtens die kundtschaft in schrift zue fassen, welche allen in substanssilabus schier gleich lautend, bey Eyd bezeuget und ausgesagt habent, dass ermelter Herr Landschriber Zur Lauben über die Tafeln öffentlich geredet habe, Man schicke von löblichen Orten diser Zeit uff die Tagsatzung nacher Baden s. v. ⁸⁾ solche Schindthünd und Gelfresser und seient solch Schindereyen dort, dass niemandt für die Audienz ⁹⁾ kommen möge, er neme dan zwey Tusent Guldin in Seckel; man müsse einen hie, der andere dort das Maull verschoben, dass er lenger allso nit bestehn und kein guot mehr thuon werde, bis man einer oder der andere ab den Rossen schiessen müessen oder solte,

und widerumb andere Tellen uferstehen.» Der Angeklagte wurde auf den 7. Brachmonat 1666 vor Gericht nach Merenschwand vorgeladen und ihm bedeutet, dass, wenn er nicht erscheine, gegen ihn nach Stadt- und Landrechten mit «Urteil und Recht verfahren werde». Ueber die Erledigung der Angelegenheit berichtet das Gerichtsbuch: «Nachdem nun hochwohlgedachter Herr Landvogt und geschworne Richter des Ampts Merenschwandt des Handels Beschaffenheit rifflich und wohl erduret, auch allhierzue notwendige Schriften ablesen lassen, habent sie befunden, dass villbesagter Er Herr Landtschriber Zur Lauben, als beeydigter Diener nit allein die zue Baden geweste Herren Ehrengesandten wie auch die bevollmächtigten Herren Oberrn an Ehren in höchstem Grad angriffen, sondern zur Bekreftigung seiner Reden mit gar unguoten den gemeinen Eidgenössischen Standt schandtlich Unrow bethreüwenden Worten sich höchlich vertieft habe; als ist hierüber einheilig zue Recht erkennt und gesprochen, dass Landtschriber Heinrich Ludwig Zur Lauben an denjenigen Ort, wo er solches geredt, oder wo ers von Nöthen und erforderlich sein wird, bevorderst ein gebührende Abred und Reparation der Ehren thuon, so dannent wägen wohlverdienter Buoss und Strof seines begangenen Fäblers und dessent wägen ufgeloffenen Kösten Eintausend zwey hundert Guldin der Stadt Lucern Währung zu oberkeitlichen Händen entrichten und bezahlen solle. Damit und aber der Unwüssenheit er sich nit erklagen könne, ist gegenwärtige Geschrift Ihme durch den geschwornen Amptsleüfer übersendt und zumal hiemit inthimiert worden, dass wan er diser Urtheill und Erkandtnus beschwert zu sein vermeint, nach Ordnung unserer Gnädigen Herren und Oberrn Stadt- und Landtsrechten inerthalb 10 Tagen nach Ueberantwortung diser Schrift solle appellieren.» Zurlauben appellierte in der Tat, aber «die Gnädigen Oberrn bestätigten «Urteil und Erkantnuss», was vor einem «Ehrsamen Vogtgericht seie gesprochen worden.» Anschliessend hält der «Abschied» fest: «Nachdem der Landschreiber H. L. Zurlauben für die zue Merischwanden gegen die Obrigkeiten ausgestossenen Scheltungen bereits zu Lucern Ehrenerklärung gethan hat und gebüsst worden ist, wird ihm auf Fürsprache des Waldvogts von Schönau und mit Hinsicht auf seine verdienten Vorfahren und Familiengenossen die noch schuldige Verantwortung und Büssung vor den gesamten Orten zu Baden erlassen.» Ein Ausschuss von Bremgarten verlangte dagegen, dass Landschreiber

Zurlauben für seine zu Merischwänden ausgestossenen und in Bremgarten wiederholten Schmachreden gegen die Obrigkeiten zur Verantwortung gezogen und abgestraft werde. Der Landschreiber bemerkte dazu, der Judicatur der Stadt nicht unterworfen zu sein, und klagte über den Eintrag, den diese ihm und selbst den Orten gegenüber bei den Werbungen tue. Ferner legte er einige im letzten Bauernkriege nicht erledigte Beschwerden der Untertanen der Freiämter gegen die Stadt Bremgarten vor: Seit einigen Jahren sei Zoll und Geleit gemehrt worden; die Stadt nehme von den Früchten des Immi und darüber hin noch den Zoll; sie habe seit wenigen Jahren den Pfundzoll aufgesetzt, von 1 Gulden nämlich 1 Kreuzer; sie verwehre denen aus dem Freiamt, in der Stadt Brot feil zu halten; sie wolle seit drei Jahren das Beholzungsrecht zum Brückenbau in den nächstgelegenen Wäldern geltend machen; sie gestatte denen aus dem Freiamt nicht, an den Wochenmärkten dürres Obst und andere Früchte zu kaufen; sie gestatte ihnen nicht, an freien Märkten Sicheln und Sensen zu kaufen und beziehe widerrechtlich in den Freiämtern Strafen. Obwohl die Abgeordneten sich gegen alle diese Punkte rechtfertigten, wurde doch dem Landvogte und den Amtleuten aufgetragen, eine nähere Untersuchung vorzunehmen.¹⁰⁾

1668 wurde Zurlauben sein ungleiches und beschwerliches Verfahren gegen die Obrigkeiten und die Untertanen, besonders gegen alt-Untervogt Burkhard Ineichen zu Hitzkirch, verwiesen und ihm mit Absetzung gedroht.¹¹⁾ Wie mit Bremgarten, so stand Zurlauben auch in einem gespannten Verhältnis mit der Comthurei Hitzkirch, die ihre Rechte zu wahren suchte. Als 1666, im Namen des Comthurs Ph. Alb. von Berndorf zu Altshausen sich der Comthur Hartmann von Roggenbach zu Beuggen und der Comthur Eberhard Truchsess von Rheinfeldern zu Basel und Mühlhausen über die «Amotion» eines fremden Verwalters zu Hitzkirch, über den Beisitz des Landschreibers bei den Kirchenrechnungen, über die Forderung des halben Weins aus den Reben des Hans Thali und über den Einschlag der Güter beschwerten, entschied die Tagsatzung, dass der Verwalter die 1542 geforderten Eigenschaften besitzen, dem Landschreiber bei Ablegen der Kirchenrechnung, wohne er bei oder nicht, 4 Gulden bezahlt, der Ritterorden die versessene Sache Thalıs auf sich beruhen zu lassen ersucht und die Einschlagung der Güter nur mit Wissen des Zehnherrn und unter Ratifikation des

Landvogts vorgenommen werden soll. Und über die Punkte, welche 1670 von dem Verwalter von Hitzkirch, Franz Mich. Büeler, im Namen des Comthurs Graf von Muggenthal eingegeben wurden, erkannte man : 1. Des Landschreibers unbefugter Weise vorgenommene Inquisition des amovierten Pfarrherrn sei nichtig und der die Collatur betreffende Recess von 1616 bestätigt. 2. Den Tag für die Kirchenrechnung anzusetzen, stehe dem Comthur zu, und wenn der Landschreiber oder der Landvogt nicht eintreffe, so möge mit der Rechnung fortgefahren werden ; die Strafe, welche der Kirchmeier selig über Rechtbieten und Appellieren zu zahlen genötigt worden sei, sollen die, welche das Geld empfangen und nichts in Rechnung gethan haben, demselben oder seinen Erben wieder erstatten. 3. Einschläge zu machen ist ohne Consens der Zehntherrn niemand befugt ; darum sollen die Lang von Hämikon ihre gemachten Einschläge wieder zu offenem Felde machen. 4. Im übrigen sollen die Privilegien und Gerechtsame des Ritterhauses geschützt werden, laut des ihm erteilten Schirmbriefes.¹²⁾

Folgeschwer für Zurlauben wurde nun aber der Fall Kramer. Müller erzählt folgendes :¹³⁾ «Ein Viehkäufer, Johann Kramer von Schwelm, aus den Churbrandenburgischen Landen, kam 1669 nach Bünzen und ward von Uli Huber veranlasst, etwas von der Religion zu reden. Nach etlichen Tagen ward das Gespräch dem Landschreiber hinterbracht. Er liess den Kramer nach Bremgarten holen, verhörte ihn streng und bezichtigte ihn, er habe lästerlich wider die Allmacht Gottes und die heilige Jungfrau Maria geredet. Kramer leugnete und beteuerte seine Unschuld. Der Landschreiber erklärte seine Pässe für falsch, welche er doch schon vor acht Tagen visiert und untadelig befunden hatte ; er legte ihn ins Gefängnis und nahm ihm seine Barschaft, 240 Dukaten, ab. Am neunten Tag langte der Landvogt Abyberg an und drohte dem Gefangenen mit harter Marter. Kramer bat um Gnade. Er erhielt das gnädige Urteil, dass er einige Dukaten zur Heimzehrung empfangen, sein übriges Gut zurücklassen und ohne ‚Entgeltus seiner Ehre‘ freigesprochen werden solle. Der Geprellte wandte sich an die Gesandten der regierenden Orte mit einer Klage wegen Misshandlung und Beraubung seines Geldes. Er fand Gehör. Einstimmig urteilten die Tagherren : ‚dass der Landschreiber in Verfassung dieses Prozesses gefährlich, unbefugt verfahren und eine widerrechtlich grosse Improzedur verübt ; der Landvogt sei, weil der Prozess vor seiner Ankunft ergangen, wohl

entschuldigt; ermeldtem Kramer, als unschuldig Erfundenen, sei all sein abgenommen Geld wieder zugesprochen, dergestalt, was bei jetziger, der Freien Aemter letzter Rechnung den regierenden Orten noch hinausgebühre, solle ihm, Kramer, auf Rechnung zugestellt oder, da der Landschreiber nicht parieren wolle, in der Kanzlei Baden verwahrlich bis zu Austrag der Sachen aufbehalten werden; was ihm, Kramer, dann weiteres restiert, soll mehrgedachter Landschreiber von angeregter seiner Improzedur wegen ihm samt gebührenden Kosten zu ersetzen haben, dabei auch die Nothdurft gegen Uli Huber, von eingelangten Berichts wegen vorbehalten sein'.» Bei Anlass dieser Kramerschen Klage wurde hinsichtlich des Landschreibers Zurlauben ferner in den Abschied zu nehmen verfügt: ¹⁴⁾ «1. dass Zurlauben so frech gewesen, dem vorjährigen Abschied eine Retorsionsschrift wider die Gesandten beilegen zu lassen; 2. dass er die Tortur in Malefizsachen allein, ohne Zutun eines Landvogts, zu üben befugt zu sein meine; 3. dass er den Gesandten allen Respekt versage, dieselben, wenn sie über ihn hinaus wollen, bei den Orten zu verklagen und es denselben so zu machen drohe, dass sie wissen, was sie zu thun haben'; dass er das Landgericht in den Freien Aemtern aufgestiftet habe, wider die Gesandten eine Protestationsschrift einzulegen, wofern sie den Kramer nicht als einen Blasphemanten vor Landgericht stellen lassen, was die Bauern aber nicht haben thun wollen; 5. dass er in Kramers Handel viel Improzeduren gebraucht habe, mit Umgehung des Landvogts; 6. dass er die Herausgabe des Kramerschen Passes unter dem Vorgeben verweigert habe, er bedürfe desselben zu seiner Verantwortung; 7. dass er, durch den Untervogt Schnorf bei dem Eide zur Verantwortung wegen des Kramers Prozess vorgeladen, sich widersetzt habe und weggeritten sei.» Im folgenden Jahre nun wurde Landschreiber Zurlauben «nach seiner geschehenen Verantwortung» ¹⁵⁾ und versprochenen Besserung mit 120 Dukaten gebüsst, doch wurde die Busse «zu Ehre des Orts Zug, seines Vaters und der ganzen Freundschaft» auf 80 Dukaten ermässigt, mit der Verpflichtung jedoch, dem Kramer bis Michaelis das abgenommene Geld samt Kosten zu erstatten, wobei «Zürich ihm den Regress auf den Landvogt für den ihm gewordenen Anteil und auf Uli Huber eröffnen, dagegen aber auch, wenn er jenen Termin nicht einhalte, ihm die Landschreiberstelle entziehen will, andere Orte auf diese Zusätze nicht eintreten wollen, ausser Lucern.»

Zurlauben hatte, wie die Gesandten, so auch die Stadt Bremgarten und das Landvolk wegen argen Uebergriffen so aufgebracht, dass eine Abordnung Klage gegen ihn erheben musste. Der Abschied vermerkt dazu: ¹⁶⁾ «Aus Respekt für Zug werden die Verhandlungen mit und wegen Landschreiber Zurlauben nicht detaillierter in den Abschied genommen, sondern bleiben dem mündlichen Referate der Gesandten überlassen. Hingegen wird folgendes dem Abschied einverleibt: Als beide Schulheisse und andere Abgeordnete von Bremgarten und ein Ausschuss von etwa zwölf Untervögten, Dorf- und Steuermeiern aus Ober- und Unterzuffikon Verhör verlangt, theils um mit Herrn Landvogt Schälin über etwas Sachen Erläuterung zu begehren, theils wider den Landschreiber zu klagen, wurde dem Landvogt und dem Landschreiber dazu ein Tag angesetzt; der Landschreiber jedoch blieb unter dem Vorwande weg, er habe bereits vorher mit dem Landvogt abgeredet, auf diese Citation nicht zu erscheinen, sondern die Jahrrechnung abzuwarten, und müsse jetzt auf die Jagd gehen, riss nachher auch dem ihn ‚verwahrlich‘ herzubringen befehligten Untervogt aus und floh in den Pfarrhof von Eggenwyl, wurde aber endlich mit einem Begleite seiner Verschwägerten vor die Session gebracht. Wie man ihm die unterdessen zusammengestellten Ergebnisse der Klagen und Untersuchungen und seine über fürstliche Gesandte, Prälaten, Orte und Particularen ausgestreuten Schmachreden und ‚Betreuwungen‘ vorhielt, ‚die er aber alle mit Frechheit, noch mehrer Betrüwung, ja in solcher unbegründeter schmähhlicher Formb verantwortet, dass es gleichsamb entsetzlich gewesen anzuhören‘, und sein Vater und sein Schwäher wiederholt gebeten, ‚mit möglichsten Gnaden gegen ihme als eines des Verstands entsetzten Menschen‘ zu verfahren, und mit Rat derselben er selbst um Verzeihung gebeten und seine grossen Missetaten bekennt und sich zu bessern versprochen, wurde er des Amts entsetzt, zu 50 Gulden Busse einem jeden Ort samt Kostensatz verfällt, dem Stande Zug seine Verwahrung empfohlen, endlich Zug ersucht, für die Landschreiberstelle einen qualifizierten Statthalter zu benamsen.» Zurlauben entwich aus Zug, verging sich gegen seinen Vater im Streit mit abscheulichen Worten und Bedrohung seines Lebens. Ein Gläubiger, der Untervogt Seiler von Büblikon, fand ihn in Dogern, in der Nähe der Bernauischen Güter. Gegen diesen äusserte er sich: «Mich nimmt Wunder, wie die Bauern in den Freien Aemtern mehr hausen können, da sie so viel Zehnten und Zins

geben müssen; es wäre ihnen besser, sie würden französisch.» Auf die Erwiderung Seilers, dass sie lieber Eidgenossen bleiben, fuhr er fort: «Ihr könntet aber auch freie Leute werden, wie die in den Ländern sind, die weder Zins noch Zehnten geben müssen. Schickt mir nur den Ochsenwirt von Villmergen, so will ich mit ihm reden.» Im Abschied steht vermerkt: «(1671) Auf geschehenen Anzug, dass der gewesene Landschreiber Zurlauben über das hinaus, was im November verabschiedet worden, nicht allein unterm 25. Juni die Stadt Bremgarten mit Protestationen und Drohungen beunruhigt, sondern auch nach kundschaftlicher Aussage des Untervogts Seiler von Bubikon bei einem Zusammenreffen mit ihm zu Degern im österreichischen Gebiet die Angehörigen der Freiämter zum Aufruhr anzureizen versucht, auch gewisse Staatspersonen und Geistliche niederzumachen, gewisse Orte niederzubrennen gedroht und andere lästerliche Reden ausgestossen und dadurch den betreffenden Ständen Grund genug gegeben habe, denselben zu citieren und über ihn die Gebühr walten zu lassen, wird, in Betracht, dass Zug ihn bereits in Verwahrung genommen habe, an diesen Stand hievon Mitteilung zu machen beschlossen, mit dem Verdeuten, wenn man von dorthen nicht gegen den gefährlichen Mann sicher gestellt werde, so werde man denselben vogelfrei erklären. In Betreff des Kirchwegs und des von dem Landschreiber in Zuffikon zurückgelassenen bösen Hundes und des in den Thurmknopf seines Hauses zu Zuffikon eingelegten Zeddels, der den Flammen zu übergeben befohlen wurde, werden die Gesandten mündlich zu berichten wissen.»

Bei der Huldigung des neuen Landvogtes, Martin Kloter, des Rates Zug, und des zum Statthalter der Landschreiberei ernannten Joh. Melchior Kolin, Pannerherrn zu Zug, wurde dem Landschreiber bedeutet, dass er in der Verwaltung der Landschreiberei von niemand dependiere als von den regierenden Orten. 1677 trat er von diesem Amte zurück, worauf Statthalter Beat Jakob Zurlauben seinen Sohn empfahl, Beat Kaspar Zurlauben, Gardelieutenant in Savoyen, der in der Folge auch gewählt wurde. Heinrich Ludwig Zurlauben war indessen wieder aus Zug entflohen, ins Elsass, von wo aus er sich 1672 bei der Tagsatzung brieflich über Verfolgungen beklagte, Gerechtigkeit und Verabfolgung seines Weibes, seiner Kinder, Hab und Gut verlangte. Die Tagsatzung schloss aus eingehenden Berichten, dass der Verbannte von seinen üblen Gesinnungen noch nicht zurückgekommen, und schrieb sowohl an Zug,

als an den Intendanten im Elsass, damit der gefährliche Mann in seinen Racheunternehmungen keine Unterstützung fände. Den Ertrag der Landschreiberei-Stelle teilte man in erster Linie der Frau und den Kindern des entsetzten Zurlauben zu, verwandte etwas zur Tilgung der Schulden und widmete einiges zur Erhaltung des Mannes, der — 38 Jahre alt — im Jahre 1678 starb.¹⁷⁾

Im Falle des Landschreibers Heinrich Ludwig Zurlauben und des Landvogts David Martin sah die Tagsatzung zum Rechten; manche Ausschreitungen der Vögte und Landschreiber, Erpressungen, Ueberforderungen, ungerechte Rechtsansprüche, Misshandlungen blieben ungeklagt und unbestraft. Die eingeschüchterten Untertanen wagten eben nur sehr selten klagend aufzutreten. Indessen verstummten — wie bei den Landvögten — im Laufe des 18. Jahrhunderts die Klagen der Untertanen gegen die Landschreiber. Einerseits war die Obrigkeit nun gewillt, strenger gegen Fehlende vorzugehen, anderseits waren die Untertanen durch die Heimarbeit für die aufkommende Hutgeflechtindustrie und die Seidenweberei aus Zürich eher in der Lage, die Taxen zu entrichten; sie fanden sie weniger drückend.

1) K. Strebel: Die Verwaltung der Freien Aemter im 18. Jahrhundert (Argovia, 52. Bd. S. 129—130).

2) Beat Jakob Zurlauben.

3) H. Müller: Die Entsetzung des Landvogts David Martin von Glarus, in: Unsere Heimat, 19. Jahrgang, 1945, S. 25—36.

4) Beat Jakob, der älteste Sohn des Ammanns Beat II., war ein hervorragender Offizier und Staatsmann. 1656 war er massgebend beteiligt am Siege der katholischen Orte bei Villmergen. 1677 wurde er Ammann des Kantons Zug. 1678 kaufte er die Herrschaften Hemmbrunn und Anglikon in den Freien Aemtern mit der Bestimmung der Rechts- und Erbfolge auf jeden erstgeborenen ältesten männlichen Abkömmling seiner Familie. Grosser Wohltäter. Unter ihm stand die Familie der Freiherren von Zurlauben wohl auf dem Höhepunkt ihres Glanzes, ihrer Grösse und ihres Einflusses.

5) Eidg. Abschiede 1649—1680, Bd. VI., Abt. 1, II. S. 1738.

6) Siehe auch: Unsere Heimat, 16. Jahrgang, 1942, S. 75—77.

7) Betreuung Wordten: Drohworten.

8) s. v. = *salve venia* = Mit Verlaub zu sagen.

9) Für die Audienz kommen = Gehör finden, vor den h. Beamten empfangen werden. Dafür musste man Sitzungsgeld bezahlen.

- ¹⁰⁾ Eidg. Abschiede 1649—1680. Bd. VI, Abt. 1, II., S. 1359.
- ¹¹⁾ Zurlauben bat mündlich um Nachsicht, sandte aber die schriftliche Erklärung nach, wenn darüber etwas an die Obrigkeit gemeldet werde, sehe er sich gezwungen, «auf unrechthabende Kosten seine Unschuld zu erweisen.»
- ¹²⁾ Eidg. Abschiede, 1649—1680. Bd. VI, Abt. 1, II. S. 1357—58.
- ¹³⁾ J. Müller: Der Aargau, 1. Bd. S. 347—348.
- ¹⁴⁾ Eidg. Abschiede, 1649—1680. Bd. VI. 1. II. S. 1339.
- ¹⁵⁾ Staatsarchiv Aarau 4273: Entsetzung des Landschreibers Heinrich Ludwig Zurlauben 1665—1672.
Staatsarchiv Aarau 4275: Freie Aemter. Landschreiber. 1603—1779.
- ¹⁶⁾ Eidg. Abschiede, Bd. VI, Abt. 1, II. S. 1339—1340.
- ¹⁷⁾ Aus seiner Ehe mit Regina von Roll aus Solothurn hinterliess er einen Sohn, P. Leonz, Subprior des Klosters Engelberg. (Dr. Keiser-Muos: Die Geschichte der Zurlauben, Freiherren von Thurn und Gestelenburg in Zug, 1488 bis 1799 in: Der Geschichtsfreund. 29. Bd. Einsiedeln 1874, S. 151).

Quellen und Literatur:

- Staatsarchiv Aarau. Aktenband 4273. Entsetzung des Landschreibers Heinrich Ludwig Zurlauben, 1665—1672.
- Staatsarchiv Aarau. Aktenband 4275. Freie Aemter. Landschreiber. 1603 bis 1779.
- Staatsarchiv Aarau. Zurlauben-Bibliothek.
- Eidg. Abschiede 1649—1680. Bd. VI, Abt. 1, II. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen.
- J. Müller: Der Aargau. 1. Bd. Zürich-Aarau 1870.
- G. Wiederkehr: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamts 1415 bis 1803. Aarau 1907.
- K. Strebler: Die Verwaltung der Freien Aemter im 18. Jahrhundert. Argovia, Bd. 52, Aarau 1940.
- Der Geschichtsfreund. Bd. 29, Einsiedeln 1874.
- Unsere Heimat. Jahrgang 1942 und Jahrgang 1945.